

38. Haften nach den Grundsätzen der lex Aquilia mehrere Anstifter, welche durch unabhängig voneinander auf den Angekifteten wirkende Handlungen denselben zu einer schädigenden That bestimmt haben?

III. Civilsenat. Urt. v. 11. Dezember 1891 i. S. P. (Bekl.) w. N. W. u. G. Feuerversicherungsgesellschaften (Rl.). Rep. III. 160/91.

- I. Landgericht Hildesheim.
- II. Oberlandesgericht Celle.

Im Oktober 1887 ward eine Scheune des Rittergutsbesizers S. zu E. durch Feuer zerstört, und es sind auch die dort lagernden Früchte und Wirtschaftsgüter verbrannt. Der Brandschade ist, wie feststeht, durch vorsätzliche Brandlegung des Zimmermannes K. W. herbeigeführt, welcher durch die gesonderte Anstiftung des Vaters und Erblassers der Beklagten und seines Bruders H. W. zur That bestimmt ist. Die klagenden Feuerversicherungsgesellschaften haben dem Beschädigten Ersatz des Brandschadens geleistet und gegen die Anstifter bezw. deren Erben auf Schadloshaltung geklagt. Die P.'schen Erben wurden in erster Instanz zur Zahlung verurteilt und ihre Berufung von der Berufungsinstanz zurückgewiesen. Die dawider eingelegte Revision ist zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Das Oberlandesgericht hat auf Grund der Verhandlung und der Aussage des in beiden Vorinstanzen als Zeugen vernommenen Brandstifters als erwiesen festgestellt, daß derselbe durch das Zusammenwirken der Anstiftung P.'s, welcher ihm drei Mark gab und ihm anriet, die That zu begehen, und der nachfolgenden hiervon ganz unabhängigen Anstiftung seines Bruders, welcher ihm zuredete, die

Brandlegung zu begehen, zur Ausführung des Verbrechens bestimmt worden ist, mithin die Thätigkeit P.'s für den Erfolg mit kausal wurde.

. . . Auf Grund des angenommenen Beweisresultates hat das Oberlandesgericht im Einklange mit Bd. 14 S. 95 der Entsch. des R.G.'s in Straff. die civilrechtliche Haftung der Erben des Mitanstifters für den eingetretenen Schaden ausgesprochen. Die Revision rügt in dieser Richtung zunächst den Mangel einer genügenden thatsächlichen Feststellung des Inhaltes, daß der Entschluß des Thäters zur Begehung der That durch den Anstifter hervorgerufen sei. Festgestellt sei nur, daß der Brandstifter, als die Anstiftung des S. B. erfolgte, noch unter dem fortwährenden Einflusse der früheren Anstiftung P.'s gestanden habe, während es der Feststellung bedurft habe, daß S. B. lediglich auf das Zureden seines Bruders ohne die Einwirkung P.'s das Verbrechen nicht begangen haben würde. Dieser Angriff ist vom Rechtsstandpunkte der Vorinstanz nicht begründet. Es genügte die getroffene Feststellung, daß S. B. die That infolge des Zusammenwirkens des Einflusses beider getrennten Anstiftungen auf seinen Willen begangen hat; denn nur das war für die Entscheidung maßgebend, was thatsächlich geschehen ist. Hat, wie feststeht, die kombinierte Einwirkung beider Anstifter den Willen des Thäters bestimmt, ist also die Handlung jedes derselben für diesen Erfolg mit kausal geworden, so ist es für ihre Haftung unerheblich, ob vielleicht die Anstiftung des einen sich als ausreichend stark erwiesen haben würde, den Entschluß des Thäters herbeizuführen, wenn die Anstiftung des zweiten nicht vorgelegen hätte oder nicht hinzugetreten wäre. Wenn zwischen dem zu vertretenden Verschulden und dem schädigenden Erfolge der Kausalzusammenhang bestand, so war es für die Haftung dessen, den das Verschulden trifft, unerheblich, ob ein Verschulden dritter Personen konkurrierte, oder ob das schädigende Resultat vielleicht auch durch andere Umstände hätte herbeigeführt werden können.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 25 S. 77; Bolze, Praxis Bd. 5 Nr. 214. 373.

Die Revision hat weiter die rechtliche Grundlage der getroffenen Sachentscheidung angefochten und auszuführen gesucht, daß eine mehrfache Anstiftung durch mehrere unabhängig voneinander auf den Angestifteten wirkende Handlungen verschiedener Personen nicht möglich

sei. Die Bejahung dieser im Gebiete des Strafrechtes bestrittenen Frage würde, wie die Vorinstanz mit Recht angenommen hat, die erfolgte Verurteilung der Beklagten begründen, da nach den Grundsätzen des aquilischen Gesetzes der Anstifter gleich dem Thäter haftet.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 10 S. 133 flg.

Die von der Revision vertretene Rechtsansicht wird von einigen Strafrechtslehrern gebilligt,

vgl. Oppenhoff, Kommentar §. 48 Nr. 23; Schwarze, Kommentar S. 132; Dikshausen, Kommentar §. 48 Nr. 5 Abs. 4,

während andere nicht nur Mitanstifter haften lassen wollen, sondern alle diejenigen, welche, ohne voneinander zu wissen, successive dieselbe Person angestiftet haben, wofern der Entschluß des Thäters aus der Kombination ihres motivierenden Einflusses entsprungen ist.

Vgl. Hälschner, Strafrecht Bd. 1 S. 397; v. Buri, Zeitschrift für d. d. Strafwissenschaft Bd. 2 S. 273; Meyer, Grundriß Bd. 1 S. 138; Schütze, Lehrbuch S. 153; Borchert, Teilnahme S. 63.

Auf dem letzteren Standpunkte steht die oben erwähnte Entscheidung des II. Straffenates des Reichgerichtes, der auch vom Gesichtspunkte des Civilrechtes beizutreten war. Entscheidend für die Haftung des Anstifters ist seine Absicht, den Entschluß des Thäters zur That hervorzurufen, und der Erfolg, daß seine Thätigkeit für die That kausal geworden ist. Dieser Kausalzusammenhang zwischen der That und der Einwirkung des Anstifters wird aber dadurch nicht aufgehoben, daß andere selbständige Umstände, wie die Thätigkeit eines ferneren Anstifters, auf den Willen des Thäters einen mitbestimmenden Einfluß geübt haben; denn auch die Anstiftung, welche allein nicht genügte, diesen Willen zu bestimmen, kann in der den Entschluß des Thäters begründenden Kombination fortgewirkt und so für denselben eine ausschlaggebende Bedeutung gehabt haben. Ob bei mehreren selbständigen Anstiftungen jeder derselben dieser Einfluß und die Kausalität für die That beizumessen ist, betrifft eine Frage der thatsächlichen Feststellung, welche vom Revisionsrichter nicht nachzuprüfen ist. Gegen diese hier getroffene Feststellung und die daraus von der Vorinstanz gezogenen rechtlichen Folgerungen erscheint auch das Bedenken nicht begründet, daß unter mehreren Anstiftern, die nicht als Mitthäter handelten, die That des einen dem anderen nicht zugerechnet werden dürfe. Eine solche Zurechnung fremder unabhängiger Straftthaten findet nicht

statt, der einzelne selbständige Anstifter haftet vielmehr nur für seine eigene That; aber er haftet für deren Erfolg im vollen Umfange, sobald sie für die Strafthat, die er bewirken wollte, kausal geworden ist, und zwar auch dann, wenn dieser Erfolg durch Handlungen dritter Personen mit beeinflusst und mit herbeigeführt wurde. Diese Haftung des Anstifters findet auch darin ihre innere Rechtfertigung, daß derselbe den ganzen Erfolg wollte und zu diesem Zwecke einen fremden Willen in Bewegung setzte. Wie sein Einfluß weiter wirkte, und welche sonstigen Umstände auf den Entschluß des Angestifteten Einfluß gewinnen mochten, entzog sich im voraus seiner Kontrolle und Berechnung, und er wußte, daß der fernere Entwicklungsgang nicht mehr in seiner Hand lag. Wenn er dennoch anstiftete, so ist daraus zu entnehmen, daß er das Fortwirken seiner Anstiftung auch dann wollte, wenn andere äußere Umstände für den Entschluß des Thäters mit kausal werden sollten; und dieser Richtung seines Willens entspricht